

TH Köln · Gustav-Heinemann-Ufer 54 · 50968 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Rechtsausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/648**

A14

**Kölner Forschungsstelle
für Medienrecht**

Fakultät für Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Stellungnahme

im Rahmen der Anhörung
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

zur

**Löschung von Daten als Ergebnis
staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen unter
Betrachtung des Urteils
des Bundesverfassungsgerichts
Vorlage 18/1027**

Düsseldorf, 9. August 2023

vorgelegt von

Professor Dr. Rolf Schwartmann

unter Mitwirkung von

Moritz Köhler und Eva-Maria Pottkämper

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht

+49 221-8275-3446

medienrecht@th-koeln.de

www.medienrecht.th-koeln.de

Raum A 1.50

Claudiusstraße 1

50678 Köln

Technische Hochschule Köln

Postanschrift:

Gustav-Heinemann-Ufer 54

50968 Köln

Sitz des Präsidiums:

Claudiusstraße 1

50678 Köln

www.th-koeln.de

Kölner Forschungsstelle
für Medienrecht

Leitung:

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Beirat:

Achim Berg

Dr. Peter Charissé

Prof. Dr. Dieter Dörr

Dr. Florian Drücke

Claus Grewenig

Dr. h.c. Marit Hansen

Markus Hartmann

Helmut Heinen

Matthias Hornschuh

Prof. Dr. Dr. hc. Joachim Metzner

Dr. Tobias Schmid

Prof. Dr. Stefan Sporn

Frage 1: Wie bewerten die Sachverständigen unter Berücksichtigung der Hinweise der Landesdatenschutzbeauftragten im Bericht von 2022 auf den Seiten 52-55, dass Daten von Bürgerinnen und Bürgern nicht gelöscht werden, die eigentlich zu löschen wären?

Das von der Landesdatenschutzbeauftragten kritisierte Verhalten der Polizeibehörden stellt keinen Verstoß gegen die DS-GVO dar. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unterfällt gem. Art. 2 Abs. 2 lit. d DS-GVO nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung.

Allerdings verletzt die durch die Landesdatenschutzbeauftragte kritisierte Nichtlöschung personenbezogener Daten, die eigentlich zu löschen wären, die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in ihren Grundrechten aus dem Primärrecht der Europäischen Union und aus dem Grundgesetz. Mit Blick auf das Primärrecht verletzt die Nichtlöschung das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten aus Art. 8 Abs. 1 GRCh. Dieses Recht schützt alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person vor einer ungerechtfertigten Verarbeitung durch Dritte ¹ einschließlich des Rechts auf Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten.² Daneben wird durch die Nichtlöschung ungerechtfertigterweise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst in diesem Zusammenhang das Recht auf Löschung der über eine Person gespeicherten Polizeidaten, soweit deren Aufbereitung und Speicherung nicht auf gesetzlicher Grundlage gerechtfertigt ist.³

In beiden Fällen ist damit von einer Verletzung auszugehen, sofern für die fortdauernde Speicherung der Daten keine Rechtsgrundlage existiert. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei kommen nach Ab-

¹ EuGH, Urt. v. 17.10.2013 – C-291/12, ECLI:EU:C:2013:670 Rn. 25.

² EuGH, Urt. 13.5.2014 – C-131/12, ECLI:EU:2014:317 Rn. 81, 97.

³ *Aulehner*, in: BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, PAG Art. 54 Rn. 33b.

schluss eines Strafverfahrens § 484 Abs. 1 StPO und § 22 Abs. 1 PolG NRW in Betracht. § 484 Abs. 1 StPO erlaubt die Speicherung eines Basisdatensatzes für die Zwecke künftiger Strafverfahren und damit für eine zukünftige, repressive Tätigkeit. Über diesen Basisdatensatz hinausgehende Informationen aus dem abgeschlossenen Strafverfahren darf die Polizei zwar grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 484 Abs. 2 Satz 1 StPO sowie unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 PolG NRW speichern. Zu berücksichtigen sind dann aber § 484 Abs. 2 Satz 2 StPO sowie § 22 Abs. 3 Satz 1 PolG NRW. Danach ist die Speicherung von Daten unzulässig, wenn die betroffene Person rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und sich aus Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Die Landesdatenschutzbeauftragte weist in ihrem Bericht auf Fälle hin, in denen demnach Daten zu löschen wären, die über den in § 484 Abs. 1 StPO genannten Basisdatensatz hinausgehen. Die Nichtlöschung dieser Daten durch die Polizeibehörden verletzt daher die Grundrechte der betroffenen Personen aus Art. 8 Abs. 1 GRCh und Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs 1 GG.

Frage 2: Genügen die Erlasse des Justizministeriums vom 03.08.2022 und vom 18.01.2023, um die Löschung von nicht zu speichernden Daten sicherzustellen, so dass keine Grundrechtsverstöße eintreten?

Entscheidend für die Frage, ob die Polizeibehörden gegen Löschpflichten verstoßen und unter Verletzung der in Frage 1 genannten Grundrechte eine Speicherung personenbezogener Daten nach Abschluss eines Strafverfahrens vornehmen, ist das Vorliegen der Voraussetzungen von § 484 Abs. 2 Satz 1 StPO bzw. § 22 Abs. 3 Satz 1 PolG NRW. Danach ist die Speicherung unzulässig, wenn die betroffene Person rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde, sofern sich aus Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Zulässig ist eine Speicherung folglich, sofern ein Restverdacht besteht.

In den Erlassen des Justizministeriums werden die Staatsanwaltschaften aufgefordert, Mitteilungen an die Polizeibehörden über den Ausgang von Strafverfahren nach § 482

Abs. 2 StPO iVm Nr. 11 MiStra mit Kennziffern zu versehen, welche die Einstellungsgründe transparent machen.⁴ Hier ist eine gesonderte Kennziffer ausgewiesen, aus welcher die Polizeibehörde ableiten kann, dass die Möglichkeit eines Restverdachts besteht.⁵ Dieser Erlass ist nicht zu beanstanden.

Zu berücksichtigen ist insofern allerdings, dass nicht jedes Vorliegen eines Restverdachts zugleich die fortdauernde Speicherung der personenbezogenen Daten durch die Polizei rechtfertigt. Es ist Aufgabe der Polizeibehörde als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle, unter Abwägung von Grad und Schwere des Restverdachts mit den widerstreitenden Interessen der betroffenen Person an der Löschung der Daten festzustellen, ob eine fortdauernde Speicherung im Einzelfall angemessen ist. Da die Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaften nach § 482 Abs. 2 StPO iVm Nr. 11 MiStra eine regelmäßige Übersendung aller relevanten Informationen zur Beurteilung eines weiterbestehenden Verdachts an die Polizeibehörden nicht vorsieht, kann bei der Einstellung eines Strafverfahrens wegen fehlenden Tatverdachts die Anforderung weiterer Informationen durch die Polizei nach § 474 Abs. 2 StPO erforderlich werden⁶. Auf dieses Problem hat das Justizministerium mit Erlass vom 18.1.2023 hingewiesen.⁷ Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass etwaige Informationsanforderungen durch die Polizeibehörden durchzuführen sind. Die entsprechenden Informationen sind nach geltendem Recht also gerade nicht initial durch die Staatsanwaltschaften zu übermitteln. Unter Achtung der Ressorthoheit hätten die Erwägungen des Erlasses des Justizministeriums vom 18.1.2023 daher durch das Innenministerium auch an die Polizeibehörden herangetragen werden müssen. Dies wäre etwa in Form einer Dienstanweisung oder in Form einer Verwaltungsvorschrift denkbar.

⁴ Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Kontrolle von Verfahrensrückmeldungen nach § 482 Strafprozessordnung (StPO) durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Erlass vom 3.8.2022, S. 2.

⁵ Kennziffer 4012 (kein Tatverdacht); vgl. Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Kontrolle von Verfahrensrückmeldungen nach § 482 Strafprozessordnung (StPO) durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Erlass vom 3.8.2022, S. 2.

⁶ Hierzu bereits *Arzt*, in: BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht NRW, PolG NRW § 22 Rn. 62.

⁷ Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Kontrolle von Verfahrensrückmeldungen nach § 482 Strafprozessordnung (StPO) durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Erlass vom 18.1.2023, S. 1 f.

Zudem sind Konstellationen problematisch, in denen aufgrund eines Anfangsverdachts Ermittlungen eingeleitet wurden, die keinen hinreichenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergeben haben, sodass das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Die Verfahrenseinstellung erfolgt hierbei auf Grundlage von Nr. 88 RiStBv, wonach dem Beschuldigten die Gründe der Entscheidung nur auf Antrag und nur dann mitzuteilen sind, wenn keine anderweitigen Interessen entgegenstehen. Eine Mitteilungspflicht besteht nur, wenn sich herausgestellt hat, dass der Beschuldigte unschuldig ist oder dass gegen ihn kein begründeter Verdacht mehr besteht. Nach § 484 Abs. 2 Satz 2 StPO sowie § 22 Abs. 3 Satz 1 PolG NRW setzt die Unzulässigkeit der fortdauernden Speicherung der personenbezogenen Daten des Betroffenen aber stets die positive Feststellung voraus, dass sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Der Betroffene kann sich in diesen Konstellationen nicht auf § 484 Abs. 2 Satz 2 StPO bzw. § 22 Abs. 3 Satz 1 PolG NRW berufen.⁸ Auch insofern sind die Polizeibehörden dahingehend zu sensibilisieren, dass eine Verfahrenseinstellung wegen eines fehlenden Tatnachweises nicht stets einen Restverdacht zur Folge hat, der eine fortdauernde Speicherung der personenbezogenen Daten rechtfertigt. Vielmehr haben die Polizeibehörden im Zweifelsfall Akteneinsicht nach § 474 Abs. 2 StPO, um Auskünfte aus den Akten zu fordern, um festzustellen, ob auch im Einzelfall ein Restverdacht besteht.

Frage 3: In der Entscheidung des BVerfG vom 16.2.2023 wurde auf die Problematik

hingewiesen. Darin heißt es:

„Denn es können sich softwaregestützt neue Möglichkeiten einer Vervollständigung des Bildes von einer Person ergeben, wenn Daten und algorithmisch errechnete Annahmen über Beziehungen und Zusammenhänge aus dem Umfeld der Betroffenen einbezogen werden. Der Grundsatz der Zweckbindung könnte dem Eingriffsgewicht dann für sich genommen nicht hinreichend Rechnung tragen. Insgesamt ist die Methode automatisierter Datenanalyse oder -auswertung umso eingriffsintensiver, je breitere und tiefere Erkenntnisse über Personen

⁸ *Spiecker gen. Döhmman*, DVBI 2011, 930; *Ogorek*, ZRP 2023, 86 (87).

dadurch erlangt werden können, je höher die Fehler- und Diskriminierungsanfälligkeit ist und je schwerer die softwaregestützten Verknüpfungen nachvollzogen werden können.“

Wo liegen nach Ansicht der Sachverständigen die verfassungsrechtlichen Probleme in Bezug auf die Nichtlöschung von Daten, was die Landesdatenschutzbeauftragte in ihrem Bericht auf den Seiten 52 – 55 kritisiert?

In dem angesprochenen Urteil befasst sich das BVerfG mit Rechtsgrundlagen für die automatisierte Datenverarbeitung in Hessen und Hamburg. Eine entsprechende, in ihren Voraussetzungen aber divergierende, Rechtsgrundlage findet sich in § 23 Abs. 6 PolG NRW. Nach der Entscheidung des BVerfG bestimmen sich die Anforderungen, die an eine Rechtsgrundlage zur automatisierten Datenverarbeitung zu stellen sind, nach dem Gewicht des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen durch die Verarbeitung.⁹ Das Eingriffsgewicht ist laut BVerfG vor allem von der Art und dem Umfang der in die Verarbeitung einbezogenen Daten abhängig.¹⁰ Werden unrechtmäßig gespeicherte Daten entgegen dem klaren Wortlaut des § 23 Abs. 6 Satz 1 PolG NRW¹¹ automatisiert verarbeitet, stellt dies einen äußerst schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen ist.

⁹ BVerfG NJW 2023, 1196 (1202).

¹⁰ BVerfG NJW 2023, 1196 (1203).

¹¹ § 23 Abs. 6 Satz 1 PolG NRW: „Die Polizei darf *die nach § 22 rechtmäßig gespeicherten personenbezogenen Daten* automatisiert zusammenführen.“, Hervorhebung durch den Autor.

Frage 4: In der Entscheidung des BVerfG heißt es weiter:

„Dem Wortlaut nach lassen sie (Anm.: die Regelungen in den beiden Polizeigesetzen) zudem sehr weitreichende Methoden der automatisierten Datenanalyse und -auswertung zu. Der Gesetzgeber hat nicht eingegrenzt, welche Methoden der Analyse und Auswertung erlaubt sind. Die angegriffenen Vorschriften ermöglichen auch ein „Data-Mining“ bis hin zur Verwendung selbstlernender Systeme (KI). Dabei sind insbesondere auch offene Suchvorgänge zulässig. Die Datenauswertung oder -analyse darf darauf zielen, allein statistische Auffälligkeiten in den Datenmengen zu entdecken, aus denen dann, möglicherweise auch mit Hilfe weiterer automatisierter Anwendungen, weitere Schlüsse gezogen werden. Die Vorschriften schließen auch bezüglich der erzielbaren Suchergebnisse nichts aus. Nach dem Wortlaut könnte das Suchergebnis in maschinellen Sachverhaltensbewertungen bestehen – bis hin zu Gefährlichkeitsaussagen über Personen im Sinne eines „predictive policing“. Es könnten also mittels Datenanalyse oder -auswertung neue persönlichkeitsrelevante Informationen erzeugt werden, auf die ansonsten kein Zugriff bestünde. Diese potenzielle Weite erzielbaren neuen Wissens wird auch nicht durch eingriffsmildernde Regelungen zu dessen Verwendung flankiert.“

Wo liegen nach Ansicht der Sachverständigen die verfassungsrechtlichen Probleme in Bezug auf die Nichtlöschung von Daten, was die Landesdatenschutzbeauftragte in ihrem Bericht auf den Seiten 52 – 55 kritisiert?

In dem zitierten Abschnitt beschäftigt sich das BVerfG mit den nach dem Wortlaut der angegriffenen Vorschriften möglichen Methoden einer automatisierten Datenverarbeitung durch die Polizei. Je umfangreicher die Methoden der automatisierten Datenverarbeitung sind, desto schwerer wiegt der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen.¹² Dies hat wiederum Einfluss auf die

¹² BVerfG NJW 2023, 1196 (1204) = RDV 2023, 199 f. mit Anm. Lottkus, RDV 2023, 178 ff. Vgl. dazu Hartmann/Cipierre/Beeck, Datamg in der Strafjustiz DataAgenda Podcast Folge 36 v. 12.4.2023 mit Paula Cipierre und Markus Hartmann „Datamining in der Strafjustiz? Die „Hessen-Data“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf dem Prüfstand“, abrufbar unter:

Anforderungen, die an eine Rechtsgrundlage zu stellen sind, welche die Polizeibehörden zu einer entsprechenden Verarbeitung ermächtigt.¹³ Die rechtswidrige Speicherung personenbezogener Daten hat indes ebenso wie deren Weiterverarbeitung keine Auswirkungen auf die rechtlich zugelassenen Methoden einer automatisierten Datenverarbeitung.

Frage 5: Wie ist am ehesten verfassungsrechtlich sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaften die Vorgaben der Landesdatenschutzbeauftragten beachten und erforderliche Daten gelöscht werden?

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive ist die Nutzung des Formulars ACUSTA 170-7 unter korrekter Anwendung der jeweiligen Kennziffern geeignet, die Einhaltung der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben zur Löschung von Daten nach Abschluss des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaften sicherzustellen. Erforderlich ist indes eine Anweisung an die Polizeibehörden zur Anforderung weitergehender Informationen nach § 487 Abs. 2 StPO, wenn das Verfahren wegen eines fehlenden Tatnachweises eingestellt wurde und die fortdauernde Speicherung der personenbezogenen Daten aufgrund eines Restverdachts in Betracht kommt.¹⁴

Frage 6: Benötigen wir ein spezielles Datenverarbeitungsgesetz in NRW, aus dem sich für den Bürger auch die Rechte auf Löschung ergeben, in dem eine gesetzliche Definition des Begriffs „Restverdacht“ verankert ist, in dem Löschfristen gesetzlich verankert sind?

Bei Bestehen eines Restverdachts ist die Speicherung personenbezogener Daten, die über den Basisdatensatz des § 484 Abs. 1 StPO hinausgehen, auch nach Abschluss eines Strafverfahrens für präventive oder zukünftige repressive Zwecke zulässig. Dieses Vorgehen wurde vom BVerfG bereits im Jahr 2002 gebilligt.¹⁵ In der Literatur wird

<https://dataagenda.de/folge-36-datamining-in-der-strafjustiz-die-hessen-data-entscheidung-des-bundesverfassungsgerichts-auf-dem-pruefstand/>

¹³ Vgl. hierzu bereits Frage 3.

¹⁴ Vgl. hierzu Frage 2.

¹⁵ BVerfG NJW 2002, 3232 (3232).

hingegen teilweise die Auffassung vertreten, die Speicherung personenbezogener Daten bei der Polizei aufgrund eines Restverdachts verstoße gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK.¹⁶ Folgt man der Rechtsprechung des BVerfG ist ein Spezialgesetz zur Speicherung personenbezogener Daten wegen eines Restverdachts nicht erforderlich. Der Begriff des Restverdachts ist durch die Gerichte hinreichend konkretisiert. Zu berücksichtigen ist etwa die Rechtsprechung des BVerwG zu § 18 Abs. 5 BKAG, wonach der Begriff grundsätzlich restriktiv auszulegen ist¹⁷ und die Rechtsprechung des VG Köln, wonach ein Restverdacht vorliegt, wenn feststeht, dass überhaupt eine Straftat begangen wurde, und nur die Frage nicht abschließend geklärt ist, ob diese Tat von der fraglichen Person begangen wurde.¹⁸

Ebenso ist kein Spezialgesetz mit gesonderten Löschfristen oder ein besonderes Recht des Bürgers auf Löschung erforderlich. Daten, die mangels Restverdachts nicht mehr gespeichert werden dürfen, sind bereits nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 StPO bzw. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 PolG NRW zu löschen. Sofern eine ordnungsgemäße Mitteilung der Einstellungsgründe durch die Staatsanwaltschaften erfolgt und die Polizeibehörden über die möglicherweise erforderliche Anforderung von Informationen nach § 474 Abs. 2 StPO aufgeklärt wurden, ist ein verfassungsgemäßer Umgang mit Restverdachtsdaten gewährleistet.¹⁹

¹⁶ *Hohnstädter*, NJW 2003, 490; *Spiecker gen. Döhmann*, DVBl 2011, 930.

¹⁷ BVerwG NJW 2011, 405 (406).

¹⁸ VG Köln BeckRS 2015, 49013 Rn. 65.

¹⁹ Vgl. hierzu Frage 2.

Frage 7: Ist es aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geboten, dass der Beschuldigte nach Abschluss eines Strafverfahrens darüber in Kenntnis gesetzt wird, ob und in welchem Umfang seinen Daten polizeilich gespeichert bleiben oder gelöscht werden?

Aus § 47 PolG NRW folgt grundsätzlich die Pflicht der verantwortlichen Stelle, in allgemeiner Form über die von ihr vorgenommenen Datenverarbeitungen zu Informieren. Eine konkrete Informationspflicht über die Speicherung personenbezogener Daten nach Abschluss eines Strafverfahrens existiert indes nicht. Die StPO sieht insofern keine Benachrichtigungspflicht vor und die Benachrichtigungspflicht des § 33 Abs. 1 PolG NRW gilt grundsätzlich nicht für den Verarbeitungsvorgang der Speicherung nach § 22 Abs. 1 PolG NRW. Auf der anderen Seite haben Betroffene aber grundsätzlich die Möglichkeit, unter Berufung auf § 491 Abs. 2 StPO i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 BDSG für die nach § 484 Abs. 1 StPO gespeicherten Daten bzw. unter Berufung auf § 49 Abs. 1 Satz 1 DSGVO NRW für die nach § 22 Abs. 1 PolG NRW gespeicherten Daten, Auskunft über die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten bei den Polizeibehörden zu verlangen. Zu berücksichtigen sind insofern die umfangreichen Einschränkungen des Informationsanspruchs nach § 57 Abs. 4 BDSG i.V.m. § 56 Abs. 2 BDSG bzw. nach § 49 Abs. 4 DSGVO NRW i.V.m. § 48 Abs. 2 DSGVO NRW. Darüber hinaus ist es Betroffenen nicht zuzumuten, in Kenntnis der bisher besprochenen rechtlichen Probleme nach einem für sie positiven Abschluss eines Strafverfahrens davon auszugehen, dass über sie im Rahmen des Verfahrens erhobene Daten bei der Polizei zur Gefahrenabwehr gespeichert bleiben. Damit Betroffene Lösungsrechte aus § 489 Abs. 1 Nr. 2 StPO bzw. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 PolG NRW effektiv wahrnehmen können, ist es daher geboten, sie nach Abschluss des Strafverfahrens über die fort-dauernde Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zur Gefahrenabwehr zu informieren. Die Information der betroffenen Personen sollte in diesem Fall auch die Gründe enthalten, auf die die Polizeibehörde ihre Entscheidung zur fort-dauernden Speicherung stützt. Dies umfasst insbesondere die Informationen, die die Polizeibehörde nach § 474 Abs. 2 StPO von der Staatsanwaltschaft erhalten hat. Nur so hat die betroffene Person eine realistische Möglichkeit, vor den Verwaltungsgerichten gegen eine fort-dauernde Speicherung vorzugehen.

Frage 8: Ist es für einen effektiven Rechtsschutz geboten, dass die öffentliche Verwaltung im Land NRW eine Zentralstelle einrichtet, die dem Beschuldigten zur Auskunft über die gespeicherten Daten/Löschung von Daten nach Abschluss eines Strafverfahrens verpflichtet ist und der gegenüber ein Löschungsanspruch besteht und auch durchgesetzt werden kann?

Die Einrichtung einer Zentralstelle könnte ein rechtskonformes Vorgehen bei der fort-dauernden Speicherung personenbezogener Daten nach dem Abschluss eines Straf-verfahrens erleichtern. Zur Einrichtung einer solchen Stelle müssten die Datensätze der Staatsanwaltschaften und der Polizeibehörden indes automatisiert zusammenge-führt werden. Insofern sind die Anforderungen des BVerfG zur automatisierten Daten-verarbeitung²⁰ zu berücksichtigen. Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes wäre eine solche Stelle daher zwar begrüßenswert. Zur Umsetzung müssten allerdings transparente gesetzliche Regelungen zu den Zugriffsberechtigungen und zur Datensi-cherheit geschaffen werden. Mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Gefahren einer Zusammenführung der Datenbanken erscheinen eine Information der Polizeibehörden über die Anforderung von Informationen nach § 474 Abs. 2 StPO²¹ und eine umfas-sende gesetzliche Verpflichtung der Polizeibehörden zur Information der betroffenen Personen über die fortdauernde Speicherung nach Abschluss des Strafverfahrens²² vorzugswürdig.

Frage 9: Wie gehen andere Bundesländer mit der Frage der Sicherstellung der Löschung von Daten durch die Justiz um?

Frage 10: „Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve wies darauf hin, dass die Staatsanwaltschaften gegenüber den Polizeibehörden keine Anordnungskom-petenz hinsichtlich der dortigen polizeilichen Informationssysteme haben“ (Be-richt des Ministeriums der Justiz vom 20.03.2023 – Vorlage 18/1027 –, Seite 6, 2. Absatz). Wie bewerten Sie diese Einschätzung?

²⁰ BVerfG NJW 2023, 1196.

²¹ Vgl. Frage 2.

²² Vgl. Frage 7.

Die Einschätzung des Leitenden Oberstaatsanwalts aus Kleve ist zutreffend. Für die Datenverarbeitung verantwortlich sind in den behandelten Fällen die Polizeibehörden. Die Staatsanwaltschaften haben in diesem Bereich keine

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Jansen'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.